

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 21

Anröchte, 10. November 2020

25. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	12. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 09.10.2020	121
2.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Hülshoffstraße“ – Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	123
3.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Soesttal“ – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	125

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzel Exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

12. Nachtrag
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Anröchte vom 09.10.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 und des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende 12. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 11. Nachtrags vom 26.09.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2
erhält folgende Fassung:

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW).

§ 4 Abs. 6
erhält folgende Fassung:

- (6) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 01.03. des Folgejahres, in dem die Wasserschwindmengen aufgetreten sind, durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 01.03. des jeweiligen Folgejahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 5 Abs. 4
erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,80 €.

Artikel II

Die 12. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 09. Oktober 2020

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Hülshoffstraße“ –
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Hülshoffstraße“ gem. § 13a BauGB beschlossen, um in der Verlängerung der Hülshoffstraße Wohnbauflächen planungsrechtlich zu entwickeln.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 0,7 ha große Fläche im Ortskern von Anröchte und wird begrenzt durch

- angrenzende Wohnbebauung im Osten,
- Gartengrundstücke im Süden,
- die Nebenanlagen einer Hofstelle mit Pferdehaltung sowie deren Außenanlagen im Westen und
- im Norden durch angrenzende Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 829, 914, 915 und 916, Flur 12, Gemarkung Anröchte.

Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen des § 13a BauGB und somit wird das Verfahren auf der Grundlage des §13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung kann abgesehen werden.

Der Bebauungsplan wird einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung liegen in der Zeit

vom 18.11.2020 bis einschließlich dem 18.12.2020

während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

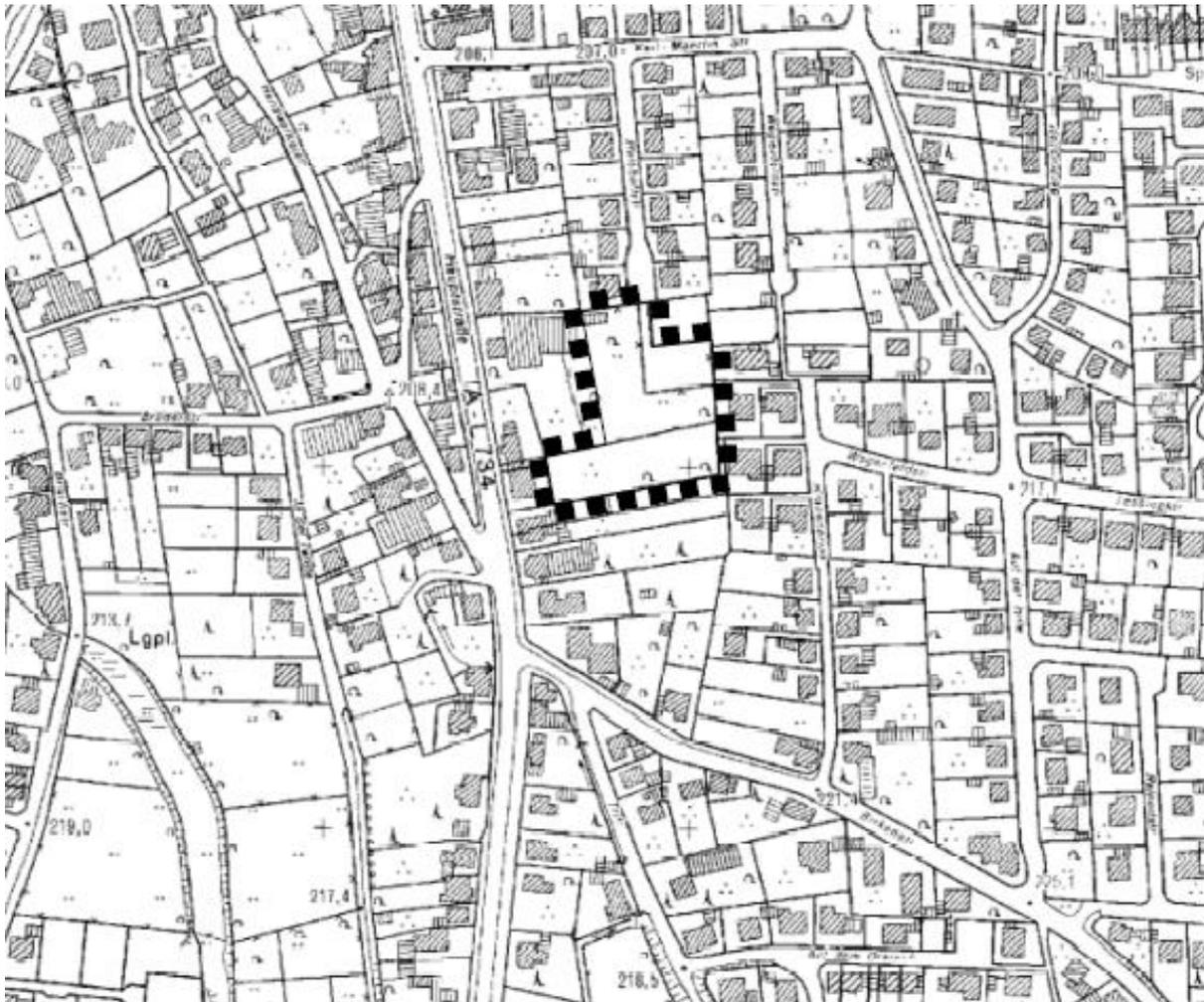
Zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten vorab einen Termin zu vereinbaren. Das Rathaus ist geöffnet montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-613).

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik Wohnen & Leben „Bauleitplanung“, „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 43 „Hülshoffstraße“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 06. November 2020

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Soesttal“ –
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Soesttal“ gefasst, um eine an die bestehende Bebauung im Bereich der Kliever Straße angepasste und dichtere Bebauung zu entwickeln.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Kliever Straße im Norden, das Flurstück 288, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Osten, dem südlichen Teil des Flurstücks 2144, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Süden und das Flurstück 292, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Westen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 18.11.2020 bis einschließlich dem 18.12.2020

während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten vorab einen Termin zu vereinbaren. Das Rathaus ist geöffnet montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-613).

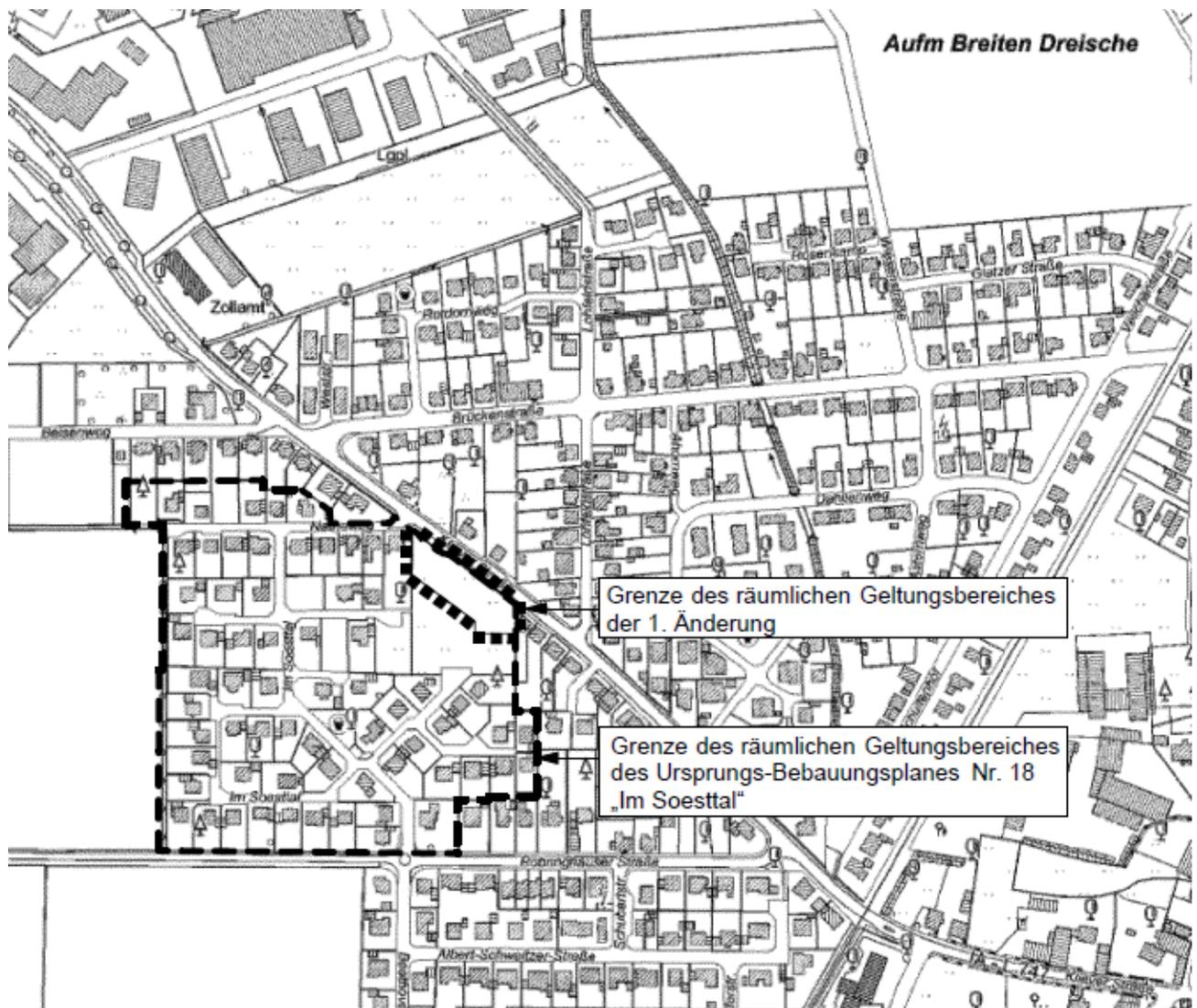
Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik „Wohnen & Leben“ „Bauleitplanung“, „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Biotoptypen, Tieren und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft- und Klimaschutz, Kultur- und Sachgütern. Im Umweltbericht wird die plangebietsspezifische Ausgangssituation mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt. Es handelt sich um Bestandsanalysen und Prognosen. Es werden geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen beschrieben.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 06. November 2020

gez. Schmidt
Bürgermeister